

## A. STAATSRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

### ARRÊTS DE DROIT PUBLIC

---

Erster Abschnitt. — Première section.

Bundesverfassung. — Constitution fédérale.

---

#### I. Rechtsverweigerung. — Déni de justice.

1. Urtheil vom 8. Februar 1890 in Sachen  
Gebrüder Merz.

A. Die Refurrenten, welche als Rechtsnachfolger des Peter Josef Merz sel. Inhaber einer Fischereigerechtigkeit am Negerssee sind, hatten am 3./6. Juni 1885 mit Bewilligung des zugerischen Kantonsgerichtes ein (erneuertes) „Fischenzenverbot“ erlassen, durch welches sie „mit Hinweis auf den Kaufvertrag „zwischen Christian Müller und Peter Josef Merz sel., vom „12. Februar 1885, das Urtheil des Kantonsgerichtes vom „10. März 1856, bestätigt vom Obergerichte den 18. Oktober 1856, „den Fischenzenabruf vom 4. September 1861, gültigen Vertrag „zwischen der Gemeinde Oberägeri und Peter Josef Merz sel. vom „25. April 1862, Fischenzenverbotserneuerung vom 24. Juli 1878“ Jedermann bei einer Buße von 10 Fr. im Wiederhandlungsfalle rechtlich verbieten ließen: „vom Mitteldorfbach (bei Oberägeri) „in der Richtung über den See gegen den großen Stein am See- „ufer im sogenannten Staudenberg gelegen, oberhalb des Sees im

„ganzen Umfange, das Fischen als: mit Netzen, Garnen, mit Schnüren zu schleipfen, zu schauben oder Schnüre zu setzen, überhaupt jedes Fischen vermittelt Benützung künstlicher Mittel jeglicher Art.“ Am 31. Juli 1889 erhoben sie bei der Polizeidirektion des Kantons Zug Privatstrafklage gegen Christian Iten, Vater, und Josef Iten, Sohn, Strehlgasse, Oberägeri, weil dieselben sich wiederholt erlaubt haben, innerhalb der Rechtsame der Privatkläger widerrechtlich und professionsmäßig vom Schiffe aus mit einer Angelruthe und mit lebendem Köder zu fischen. In dem polizeiamtlichen Untersuche erklärte Christian Iten, Vater, daß er im Schiff mit der Ruthe gefischt habe, wozu er laut Gemeindeflußnahme das Recht beanspruche. Das Verbot im Amtsblatt kenne er, aber solches treffe in concreto nicht zu. Der Sohn Josef Iten bestätigte die Erklärungen seines Vaters. Die Polizeidirektion beschloß hierauf (mit Zustimmung der Justizdirektion), die Untersuchung nicht weiter zu führen, sondern die Sache ad acta zu legen. Hiegegen beschwerten sich die Privatkläger beim Regierungsrathe des Kantons Zug und verlangten Wiederaufnahme des strafrechtlichen Untersuches, weil die Angeklagten, entgegen dem gerichtlichen Verbote, nach der Ansicht von Fischern „geschaubt“, also das Verbot übertreten haben. Der Regierungsrath des Kantons Zug beschloß am 2. Dezember 1889, der Beschwerde keine weitere Folge zu geben, mit der Begründung: Die Verfügung des Justizdepartementes stütze sich im Wesentlichen auf den Umstand, daß es sich in concreto zur Zeit nicht um eine strafbare Handlung, sondern um eine civilrechtliche erst zu konstatierende Schädigung von Privatinteressen handeln könne, die in ihrer Tragweite keineswegs klar vorliege. Diese Anschauung sei eine zutreffende; es müsse zunächst die widerrechtliche Schädigung konstatirt werden, welche eine Verletzung des im Amtsblatte publizirten Fischenzenverbotes involvire bevor eine Strafverfolgung wegen Nichtbeachtung des letztern durchgeführt werden könnte.

B. Gegen diesen Beschluß ergriffen die Gebrüder Peter Josef und Johann Josef Merz den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, wegen Rechtsverweigerung, beantragend: „Es sei der vorwürfige staatsrechtliche Rekurs in dem Sinne begründet zu erklären, daß der Regierungsrath von Zug unter Wänderung

seiner bezüglichen Schlußnahme vom 2. Dezember 1889 einzuladen respektive anzuweisen sei, die Strafflage der Rekurrenten betreffend Uebertretung des gerichtlichen Fischenzenverbotes vom 4. August 1889 durch seine Organe (Polizeidirektion eventuell Verhörant und Staatsanwalt) an Hand zu nehmen und dem kompetenten Strafgerichte zur Aburtheilung zu überweisen.“ Zur Begründung behaupten sie unter sehr ausführlicher Darlegung der thatfächlichen Verhältnisse im Wesentlichen Folgendes: Die Rekurrenten haben durch Kauf, Vergleich und rechtskräftige Urtheile das Recht erlangt, innerhalb des Kreises ihrer Fischereigerechtigkeit die von den Angeklagten praktizirte Art des Fischens zu verbieten und haben sachbezügliche, unter Strafanndrohung erlassene, gerichtliche Verbote ausgwirkt. Die Uebertretung solcher Verbote unterliege nach Art. 44 des zugersehen Strafgesetzbuches der Bestrafung durch das zugersehe Strafgericht. Dieses habe zu entscheiden, ob und wie das gerichtliche Fischenzenverbot übertreten worden und ob die eingeklagte Handlung civil- oder strafrechtlicher Natur sei. Der Regierungsrath welcher in Strafsachen bloß Ueberweisungsbehörde sei erscheine hiezu gemäß § 18 der zugersehen Kantonsverfassung nicht als befugt. Seine angefochtene Entscheidung wolle die Rekurrenten zwingen, ihr durch frühere Prozesse und Verträge unter großen Opfern erworbenes Recht bei jeder Verletzung und Uebertretung der zu seinem Schutze erlassenen gerichtlichen Verbote jedesmal von neuem im Wege des Civilprozesses zu erweisen. Dadurch maße der Regierungsrath sich richterliche Befugnisse an und entziehe die Beurtheilung der Strafflage der Rekurrenten entgegen dem richterlichen Verbote dem verfassungsmäßig hiezu einzig kompetenten Strafgerichte. Es liege somit in der angefochtenen Schlußnahme eine Verletzung der §§ 5—6—18, 62 und 64 der Kantonsverfassung, der Artikel 58 und 112 Ziffer 3 der Bundesverfassung und es enthalte dieselbe eine förmliche Rechtsverweigerung. Daneben bemerken die Rekurrenten: Ihre Fischereigerechtigkeit sei auch durch das eidgenössische Fischereigesetz vom 18. September 1875 und die dazu erlassene eidgenössische und kantonale Vollziehungsverordnung gewährleistet, die angefochtene Entscheidung beziehe sich also auch auf die Auslegung und Anwendung dieser Gesetze und Verordnungen; in dieser Beziehung

werden die Rekurrenten eine Beschwerde an den Kantonsrath des Kantons Zug und eventuell gemäß Art. 59 Ziffer 8 D.-G. an den Bundesrath und die Bundesversammlung richten; das Bundesgericht rufen sie nach Art. 59 litt. a und b D.-G. wegen Rechtsverweigerung an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Umstand, daß die Rekurrenten beabsichtigen, die angefochtene Schlußnahme des Regierungsrathes des Kantons Zug auch durch Beschwerde beim Kantonsrath des Kantons Zug, eventuell den politischen Bundesbehörden wegen Verletzung des eidgenössischen Fischereigesetzes anzufechten, steht der sofortigen Erledigung der beim Bundesgerichte eingereichten Beschwerde nicht entgegen. Letztere stützt sich auf Momente, welche mit dem eidgenössischen Fischereigesetze nichts zu thun haben und es ist nicht zweifelhaft, daß, soweit nicht letzteres Gesetz allfällig in Betracht sollte kommen können, der kantonale Instanzenzug erschöpft ist.

2. Die angefochtene Schlußnahme hat die strafrechtliche Verfolgung nicht definitiv abgelehnt, wohl aber macht sie dieselbe von der vorgängigen Entscheidung einer für die Strassache präjudiziellen Civilrechtsfrage durch den Civilrichter abhängig. Die Angeklagten hatten behauptet, sie seien zu der von ihnen praktizirten Art des Fischfanges berechtigt und es stehe den Privatklägern kein Recht zu, ihnen dieselbe zu verbieten; es liege also gar kein Eingriff in die Fischereirechtigkeit der Privatkläger vor. Der Regierungsrath hat nun gefunden, es müsse, bevor die strafrechtliche Verfolgung ihren Fortgang nehmen könne, zunächst die erwähnte privatrechtliche Frage durch den Civilrichter erledigt, also die objektive Rechtswidrigkeit des Handelns der Angeklagten civilrichterlich festgestellt sein. Es sei nicht klar, daß das richterliche Verbot, wegen dessen Uebertretung geklagt werde, auch diejenige Art des Fischfanges, welche die Angeklagten zugeständenermaßen betrieben haben, habe verbieten wollen oder können, ob nicht vielmehr diese Art des Fischfanges jedem Gemeindegossen, gemäß einem zwischen dem Rechtsvorgänger der Rekurrenten und der Gemeinde Oberägeri am 25. April 1862 geschlossenen, in dem fraglichen Verbote angerufenen Vertrage, freistehende. In dieser Entscheidung nun kann eine Verfassungsverletzung beziehungsweise

Rechtsverweigerung nicht gefunden werden. Wenn die Rekurrenten scheinen behaupten zu wollen, es sei über die erwähnte Frage bereits richterlich in für die Angeklagten verbindlicher Weise entschieden, so ist dies nicht richtig; die von ihnen angerufenen richterlichen Entscheidungen betreffen, wie ein Blick auf ihren Inhalt zeigt, weder durchaus die gleiche Frage noch die gleichen Personen. Im Uebrigen handelt es sich hier ausschließlich um die Anwendung des kantonalen Strafprozessrechts. Die Frage, ob und inwieweit Civilrechtsfragen, die für eine Strassache präjudiziell sind, vom Strafrichter selbst zu entscheiden sind, oder aber, der Strassache vorgängig, durch den zuständigen Civilrichter erledigt werden müssen, wird von den Gesetzgebungen verschieden beantwortet; die Bundesverfassung oder die Verfassung des Kantons Zug enthalten darüber überall keine Vorschriften. Wenn daher der Regierungsrath des Kantons Zug angenommen hat, in Fällen der vorliegenden Art müsse, der Strafuntersuchung vorgängig, die civilistische Vorfrage durch den Civilrichter entschieden werden, so hat er damit die kantonale- oder Bundesverfassung nicht verletzt. Insbesondere liegt auch nicht etwa, wie die Rekurrenten angedeutet haben, ein verfassungswidriger Eingriff des Regierungsrathes in das Gebiet der richterlichen Gewalt vor; denn der Regierungsrath ist, wie die Rekurrenten selbst ausführen, nach zugerischem Rechte in Strassachen die oberste Ueberweisungsbehörde; er ist also befugt und verpflichtet, zu prüfen, ob zur Zeit ein Strafverfahren statthast sei, oder ob dem Strafverfahren vorgängig, civilistische Vorfragen durch den Civilrichter entschieden werden müssen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.